

Merkblatt: Steuerfahndung

zusammengestellt von Rechtsanwalt Michael Hans, überarbeitet von Rechtsanwalt und Steuerberater Harald Halbig

Informationen zum Verhalten bei Erscheinen der Steuerfahndung.

Keiner, auch nicht der ehrlichste Steuerzahler, ist davor gefeit, dass die Steuerfahndung auftaucht und innerhalb eines Ermittlungsverfahrens Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen durchführt. Sie treffen entweder Beschuldigte, auch als Beihelfer, oder unbeteiligte Dritte (wegen Geschäftsbeziehung zu einem Beschuldigten).

Die Steuerfahnder kommen oft früh am Tage und gehen rigoros vor.

Für Mitarbeiter (und sinngemäß für Mitbewohner) gilt:

1. Jeder Mitarbeiter hat **sofort** den Vorstand / Geschäftsführer / Vertreter vom Eintreffen der Steuerfahndung zu **informieren**.
2. Der maßgebende Steuerfahnder muss gebeten werden, auf das Eintreffen des Vorstandes / Geschäftsführers / Vertreters zu warten.
3. **In keinem Fall** darf ein Mitarbeiter **Aussagen zur Sache** machen, auch nicht beiläufig oder in einem informellen Gespräch mit einem "wohlgesonnenen" freundlichen Begleiter der Steuerfahndung. Als (Mit-) Beschuldigter ist jedwede Aussage komplett zu verweigern, aber **auch als Zeuge** ist man **nicht** verpflichtet, während der Aufregung einer Steuerfahndungsmaßnahme Aussagen zur Sache zu machen, notfalls sollte auf die Hinzuziehung eines Anwalts bestanden werden.
4. Andererseits ist von vorne herein Kooperationsbereitschaft die organisatorische Abwicklung betreffend zu zeigen.
5. Die **Herausgabe** von Unterlagen und Gegenständen darf **nicht** ausdrücklich freiwillig erfolgen, sondern **nur** formal über eine offizielle **Beschlagnahmehandlung**.

Harald Halbig
Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuerberatung, Strafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen, Erbschaftsteuerrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Für Verantwortliche gilt zusätzlich:

1. Der Verantwortliche muss den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss prüfen, Identität, Beschuldigter oder Dritter, konkrete Begründung, konkreter Umfang der Durchsuchung und Beschlagnahme, Unterschrift des Richters.
2. Namen und Dienstbezeichnung der Steuerfahnder sollen an Hand von Ausweisen tatsächlich geprüft und notiert werden.
3. **Es ist sofort ein Anwalt zu informieren.** Eine Telefonsperre gilt niemals für Anrufe beim Anwalt/Steuerberater.
4. Der Verantwortliche soll Kontakt zur Einsatzleitung halten und soll auf einer möglichst genauen Liste der beschlagnahmten Gegenstände bestehen.
5. Nach der Steuerfahndungsmaßnahme soll ein interner Bericht zu Papier gebracht werden.

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur grundlegende Aspekte eines Gebietes. Im Einzelfall ist jedoch eine fachlich fundierte Beratung unbedingt erforderlich!

Harald Halbig

Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:

Steuerberatung, Steuerstrafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen, Erbschaftsteuerrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0

Fax: (089) 55 21 44-44

E-Mail: kanzlei@hans.de

Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr